

SATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB „HINTERLAND-KLINIK IMMOBILIENVERWALTUNG“

Aufgrund des §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 1 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), und des § 52 HKO in Verbindung mit § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24) sowie in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. 1 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24), hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 26.09.2025 folgende Fassung der Satzung des Eigenbetriebs „Hinterland-Klinik Immobilienverwaltung“ des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen:

§1 Name und Sitz des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Hinterland-Klinik Immobilienverwaltung“.

§2 Gegenstand des Eigenbetriebs

Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Bereitstellung von Grundstücken und die Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden sowie deren Nutzungsüberlassung an die Hinterland-Klinik gGmbH für Zwecke des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen der Aufgabenstellung des Landkreises Marburg-Biedenkopf am Standort Biedenkopf.

§3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 100.000 Euro.

§4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung obliegt der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter wird vom Kreisausschuss nach Anhörung der Betriebskommission bestellt. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

§5

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht nach § 8 dieser Satzung in Verbindung mit § 5 EigBGes der Entscheidung des Kreistags oder nach § 9 dieser Satzung in Verbindung mit §§ 8, 9 EigBGes der Entscheidung des Kreisausschusses obliegen (§ 3 Abs. 1 EigBGes).
- (2) Der Kreisausschuss vertritt den Kreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Kreistags obliegen oder nach den §§ 8, 9 EigBGes dem Kreisausschuss zugewiesen sind.
- (3) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter. Bei ihrer/seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung kann sie/er gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 EigBGes von einer/einem vom Kreisausschuss bestimmten Vertreterin/Vertreter vertreten werden.
- (4) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter oder von einer/einem durch den Kreisausschuss bestellten Vertreterin/Vertreter abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 3 EigBGes in Verbindung mit § 45 HKO erfüllen.
- (5) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 4 Satz 1 ermächtigen.
- (6) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekanntgemacht. Sie werden zum Handelsregister angemeldet.
- (7) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (8) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gegenüber dem Landkreis genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung.

§6

Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft eine Betriebskommission, der 10 Personen angehören und die sich wie folgt zusammensetzt:
 1. Vier Mitglieder des Kreistags, die von diesem auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind.

2. Kraft ihres Amtes

- a) die Landrätin/der Landrat oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses,
- b) drei weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die von diesem zu benennen sind.

Zu den Mitgliedern nach Ziffer 2 a) oder b) muss die/der für das Finanzwesen zuständige Dezernentin/Dezernent gehören.

3. Zwei Mitglieder des für den Eigenbetrieb zuständigen Personalrates, die auf dessen Vorschlag von dem Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.
- (2) Für alle vom Kreistag/Kreisausschuss gewählten/benannten Kommissionsmitglieder wird vom gleichen Gremium die gleiche Zahl von persönlichen Vertreterinnen/Vertretern gewählt/benannt, durch welche sich die Mitglieder der Betriebskommission vertreten lassen können.
 - (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Landrätin/der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte/r Vertreterin/Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§7

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Aufgaben der Betriebskommission richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 7 EigBGes) nach Maßgabe des folgenden Abs. (2).
- (2) Die Betriebskommission ist zuständig
 1. für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall vierzig vom Hundert des Stammkapitals nach § 3 dieser Satzung übersteigt;
 2. für den Verzicht auf bzw. die endgültige Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro übersteigen, und für die Stundung bzw. die befristete Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen, die im Einzelfall den Betrag von 40.000 Euro übersteigen;
 3. für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Wert von bis zu 50.000 Euro;
 4. für sonstige Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, wenn deren Wert im Einzelfall 40.000 Euro übersteigt. Nicht vom vorstehenden Satz erfasste Verfügungen über Bestandteile des Sondervermögens, mit Ausnahme von Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, gehören zu den Geschäften der

laufenden Betriebsführung, über die die Betriebsleitung entscheidet, soweit sich aus den Regelungen in vorstehend Ziffern 1 und 2 nicht etwas anderes ergibt.

§8

Aufgaben des Kreistags

- (1) Die Aufgaben des Kreistags richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 5 EigBGes). Ihm obliegt insbesondere die Zustimmung zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, sofern die Überschreitung den Betrag von 200.000 Euro übersteigt, und die Entscheidung über eine Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes.
- (2) Zudem ist der Kreistag für die Entscheidungen über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Wert von über 50.000 Euro zuständig.

§9

Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§§ 8, 9 EigBGes) und den Regelungen dieser Satzung.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Landkreisverwaltung gelten sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung entgegenstehen.
- (3) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§10

Personalangelegenheiten

Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden nach Anhörung der Betriebskommission (§ 7 Abs. 3. Ziff. 6 EigBGes) vom Kreisausschuss als Bedienstete/Bediensteter des Landkreises eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

§11

Kassenwirtschaft

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs werden von einer für den Eigenbetrieb eingerichteten Sonderkasse geführt.

§12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach dem zweiten Teil des Eigenbetriebsgesetzes.

- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

§13

Rechenschaft, Berichtswesen

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen (§ 27 Abs. 1 EigBGes).
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (3) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung und der Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen der Sonderkasse gem. § 52 HKO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 EigBGes und § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO ist die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf berechtigt, Prüfungen im Rahmen des § 52 HKO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 EigBGes und § 131 Abs. 2 HGO durchzuführen.

§14

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebs erfolgen analog der Regelung in § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, 10.10.2025

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.

Jens Womelsdorf

Landrat